

Bebauungsplan Nr. 1738 „Ottweilerstraße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Der bisherige Bebauungsplan Nr. 227 enthält u. a. Regelungen zu Verkehrsflächen, die in der bisherigen Form nicht mehr benötigt werden. Im Vordergrund steht nunmehr eine nachhaltige Sicherung der Nahversorgung. Dementsprechend erfolgt die Neuaufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Große Teile des Geltungsbereichs sind überbaut bzw. als Verkehrs- und Anlieferungsfläche versiegelt. Im Norden des Plangebietes befinden sich im Verkehrsflächenbereich drei ca. 25 Jahre alte Linden.

Südlich des vorhandenen Gebäudekomplexes sind auf einer Scherrasenfläche weitere, allerdings jüngere Gehölze vorhanden. Südlich des Zuweges zu einem Wohngebiet schließt sich ein Spielplatz an, der teilweise in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen worden ist. Dort sind ebenfalls mehrere, z. T. ältere Bäume anzutreffen.

Die Gehölze dienen als Brut- Rast- und Nahrungsstätte für Vögel. Der Baumbestand trägt ferner zur kleinklimatischen Verbesserung des Bereichs bei und hat eine z. T. ortsbildprägende Bedeutung für das Plangebiet.

Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Tierarten sind nicht erkennbar und aufgrund der eingeschränkten Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist von einem Gehölzverlust in den angrenzenden Bereichen des vorhandenen Gebäudekomplexes und damit von einem Verlust der o.g. Bedeutung für den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild auszugehen. Zur genaueren Einschätzung der Auswirkungen bedarf es einer Detaillierung der Vorhabensplanung.

Eingriffsregelung

Die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen muss im weiteren Verfahren geklärt werden.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist eine Klärung über die Erhaltung bzw. über die Notwendigkeit von Fällungen bereits in diesem Verfahren herbeizuführen.

Hannover, 30.12.2010

Anlage aufgestellt, 61.13, 08.08.2011